

Brökelmann + Co. Oelmühle GmbH + Co.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die Lieferung von Ölen, Fetten, Fettsäuren, Lezithin und sämtlichen anderen Produkten mit Ausnahme Ölkuchen, Ölschrote und andere Futtermittel

Fassung vom 01. November 2008

Für alle Verträge und Lieferungen des Verkäufers sind – soweit sie nicht Ölkuchen, Ölschrote oder andere Futtermittel betreffen – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden und alle zukünftigen Verträge als für ihn verbindlich an.

Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder eines Abschlussvermittlers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn er diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung bzw. dem Kontrakt des Verkäufers einschließlich der vor- und nachstehenden Bedingungen. Die Unterlassung der Gegenzeichnung der Verkaufsbestätigung bzw. des Kontraktes seitens des Käufers hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertragsabschlusses gem. Verkaufsbestätigung / Kontrakt. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt doch der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahe kommt.

I. Lieferung

1.
Lieferzeiten gelten nur annähernd als vereinbart und werden nach Möglichkeit eingehalten. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt noch kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor, es sei denn, die Parteien haben dies ausnahmsweise vereinbart. Vereinbarungen über verbindliche oder unverbindliche Liefertermine bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung in monatlich ungefähr gleichen Raten statt, soweit individuell nichts anderes vereinbart ist.

2.
Bei der Bestimmung der Lieferzeit ist unter „sofort“ binnen 3 Arbeitstagen, bei Schiffsverladungen jedoch binnen 5 Arbeitstagen, unter „prompt“ binnen 10 Arbeitstagen zu verstehen. Der Tag des Vertragsabschlusses wird hierbei nicht mitgerechnet. Arbeitstage im Sinne dieser und der folgenden Bestimmungen sind die Tage von Montag bis Freitag, sofern sie keine gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage sind, und mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Wann ein solcher Feiertag vorliegt, bestimmt sich nach dem Recht oder der Ortsüblichkeit des Erfüllungsortes für die Lieferung (vgl. XIII Ziff. 1).

3.
a) Der Verkäufer kann die Ware, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, während der Lieferzeit nach seiner Wahl zur Abnahme andienen. Der Verkäufer kann die Ware auch vor Beginn der Lieferzeit andienen, jedoch frühestens zur Lieferung ab dem 1. Tag der Lieferzeit. Der Käufer hat unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen – nach Erhalt der Andienung einen Versandauftrag in ausführbarer Form für die Abnahme der Ware zu erteilen. Nimmt der Käufer nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist gem. Nr. 3 c) die Ware ab, so kann der Verkäufer wegen der wesentlichen Bedeutung der rechtzeitigen Erteilung des Versandauftrages nach seiner Wahl entweder vom Vertrag bzw. dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Er kann stattdessen auch sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines Lieferscheins / Lagerscheins verlangen.

Geht eine Andienung oder Nachfristsetzung nach Nr. 3 c) durch den Verkäufer oder ein Versandauftrag des Käufers der jeweils anderen Partei erst nach 16.00 Uhr eines Arbeitstages zu, so gilt für Zwecke der Fristberechnung die Andienung, Nachfristsetzung bzw. der Versandauftrag als erst am nächsten Arbeitstag zugegangen.

b) Hat der Verkäufer von seinem Andienungsrecht gem. Nr. 1 und 3 a) keinen Gebrauch gemacht und hat der Käufer bis zum Ende der Lieferzeit oder bis zum Abruftermin keinen Versandauftrag erteilt, so kann der Verkäufer nach der in Nr. 3 a) vorgesehenen Weise auch nach Ablauf der Lieferzeit andienen und Nachfrist setzen, solange die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme nicht erloschen ist.

c) Die gem. Nr. 3 a) und 3 b) zu stellenden Nachfristen müssen betragen

- bei Verkäufen per „sofort“ mindestens 2 Arbeitstage;
- bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschl. „prompt“ mindestens 3 Arbeitstage;
- bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens 5 Arbeitstage.

d) Verlangt der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung, so kann er die Schadensfeststellung insbesondere durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung bewirken. Der Selbsthilfeverkauf muss unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist tunlichst durch einen vereidigten Makler erfolgen. Wird ein angedrohter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht in gehöriger Art oder Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadensersatz bestehen. Selbsteintritt ist zulässig. Erfolgt die Schadensfeststellung durch Preisfeststellung, so gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der 1. Arbeitstag nach Ablauf der Nachfrist.

e) Erteilt der Käufer nicht rechtzeitig einen ausführbaren Versandauftrag, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware für den Käufer auf dessen Kosten und Gefahr selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Der Käufer hat für Versicherungsschutz zu sorgen.

f) Bei verspäteter Erteilung des Versandauftrages oder verspätetem Abruf ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben.

4.
Der Verkäufer behält sich vor, Teillieferungen zu machen, die als selbstständige Lieferungen gelten und als solche zu bezahlen sind, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Käufer kein Interesse hat. Laufen gleichzeitig mehrere Kontrakte über die gleichen Produkte, so ist der Verkäufer berechtigt, den ältesten Kontrakt zuerst zu erfüllen.

5.
Die Ablieferung gegen geschlossene Verträge an Dritte (auch an Kontrolleure, Spediteure, Schifffahrtsgesellschaften etc.) erfolgt nur, wenn die Abforderung von ordnungsgemäß auf den Verkäufer ausgestellten Freistellungsscheinen begleitet ist. Mengemäßig müssen Abforderung und Freistellungsschein genau übereinstimmen. Die Abforderung muss die Kontrakt-Nr. des Ölmühlen-Vertrages enthalten. Fehlt diese bei der Abforderung bzw. Freistellung eines Zwischenverkäufers, haftet der Verkäufer nicht für kontraktliche Ausführung.

6.
Die Lieferung kann auch von anderen als den im Vertrag vorgesehenen Stellen erfolgen, wenn dieses aus produktions-, lager- oder absatztechnischen Gründen zweckdienlich ist. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Verkäufer. Etwaige dadurch entstehende Minderkosten kommen dem Verkäufer zugute.

7.
Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausführung des Vertrags zu verweigern,

a) falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder dem Verkäufer bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z.B. Bankgarantien) gewährleistet sind;

b) solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet;

c) wenn das Unternehmen des Käufers nach Vertragsschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält und sich aufgrund der vorgenannten Änderungen berechnete Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Käufer ergeben, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen entsprechend a) sichergestellt sind.

8.
Der Verkäufer kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, jederzeit eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware liefern.

9.
a) Der Verkäufer ist von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird. Dies ist der Fall, wenn er am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert ist oder ihm diese unzumutbar erschwert werden.

Die Parteien sehen insbesondere folgende Umstände als unzumutbare Erschwerung an:

Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen und go-slows;

nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder -vernichtungen;

wesentliche Beeinträchtigungen der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen;

Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und -einstellungen;

Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;

Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;

Folgen einer „Energiekrise“, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;

Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien; nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung des Verkäufers mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial;

hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. im Inland oder Ausland.

Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die vom Verkäufer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- b) In den in Nr. 9 a) genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen, sie ist zunächst an keine Form gebunden.

Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Benachrichtigung ist der Verkäufer zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verpflichtet, sobald ihm dies nach den Umständen zumutbar ist; soweit vorgeannt eine schriftliche / fernschriftliche Bestätigung erwähnt ist, ist es jedenfalls auch ausreichend, wenn die Erklärung / Bestätigung per E-Mail oder via Telefax erfolgt.

Es steht dem Verkäufer jedoch frei, nach seiner Wahl eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.

Nach Beendigung der Behinderung ist der Verkäufer im Rahmen seiner produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und hat dem Käufer den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.

- c) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, dass der Käufer die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt und sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden erklärt.
- d) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als 3 Monate, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern der Verkäufer aufgrund seiner Rohwaren-Einkaufskontrakte auch nach 3 Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet und dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.

Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das oben genannte Rücktrittsrecht lediglich für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.

II. Verladung

1. Der Käufer hat das Recht, bei der Verladung zum Zwecke der Gewichtsfeststellung oder der Probeentnahme anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.
2. Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers durch den Verkäufer nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste Verfrachtung.
3. Die Ware reist grundsätzlich unversichert auf Kosten und Gefahr des Käufers, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
4. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese in der vom Verkäufer angegebenen Arbeitszeit so schnell zu empfangen, wie es die Betriebsverhältnisse der Fabrik erforderlich machen, ggf. auch in der zweiten oder dritten Arbeitsschicht, ohne dass der Verkäufer für etwaige dem Käufer durch Überarbeit etc. entstehende Extrakosten aufzukommen hat. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich der Verkäufer, berufsmäßige Arbeitskräfte zu Käufers Lasten zu stellen. Die Beladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzzusancen.
5. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten oder / und in Blanco gierten Konnossemente oder Ladescheine dem Verkäufer auf Verlangen auszuhändigen.

6. Bei Eisenbahnsendungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Anzeige an den Käufer, die Verladung an seine eigene Adresse vorzunehmen.

7. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das Schiff getroffen hat.

8. Die Verladung der Ware erfolgt während der vom Verkäufer angegebenen Zeit. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen (z.B. Liegegelder, Wagenstandsgelder und dgl.), sowie Waggon/Behälter-, Wagen- und Gleisanschlussgebühren und die Anfuhrkosten für Stückgüter gehen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers.

III. Gewicht

1. Die vereinbarte Menge kann aus produktions- oder verladetechnischen oder durch den Schiffsraum bedingten Gründen bis zu 5 % vom Verkäufer unter- oder überschritten werden. Unter- oder Überschreitung bis zu 2 % werden zum Kontraktpreis, darüber hinausgehende Unter- /Überschreitung zum Tagespreis abgerechnet.
2. Das lieferwerkseitig festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend.

IV. Verpackung

1. Mit unbeanstandeter Übernahme der Ware seitens der Bahn, Schiffahrtsgesellschaft oder anderer Frachtführer endet die Haftung des Verkäufers wegen nichtsachgemäßer Verpackung oder Verladung.
2. Ist die Lieferung in Käufers Kesselwagen oder Tankzügen vereinbart, so sind diese auf Anforderung des Verkäufers sofort franco Lieferwerk und – soweit nicht anders vereinbart – in sauberem, füllfertigem Zustand vorzustellen. Für Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung der Ware infolge Unsauberkeit oder sonstiger Mängel bzw. Ungeeignetheit der vom Käufer gestellten Behältnisse ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Käufer gestellten Behältnisse auf dessen Kosten zu reinigen, wobei der Verkäufer nach Maßgabe der Regelung unter VII.1. und 2. für Beschädigungen der Behältnisse oder des Füllgutes haftet. Solange vom Käufer zu stellende, für den Versand erforderliche Kesselwagen / Tankzüge nicht zur Verfügung stehen, ist der Verkäufer zur Lieferung nicht verpflichtet; der Verkäufer ist jedoch – bei entsprechender Benachrichtigung des Käufers – berechtigt, die Lieferung unter Verwendung eigener oder angemieteter Kesselwagen oder Tankzüge zu bewirken. Auch in diesem Fall erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers.

3. Abgepackte Ware wird grundsätzlich auf Euroumtauschpaletten 1200 x 800 mm bzw. Düsseldorfer-Paletten geliefert. Bei der Anlieferung oder Abholung ab Werk sind entsprechende, gleichwertige Paletten sofort zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe werden pro Palette EUR 10,00 in Rechnung gestellt.

4. Container à 550 kg werden mit einem Pfandbetrag von EUR 165,00 belegt. Beschädigte oder fehlende Teile werden zu dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

V. Qualität

1. Die Qualität der zu liefernden Ware richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Mangels anderer Vereinbarungen ist Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit, zu liefern. Da die spezifische Anwendung nicht der Kontrolle des Verkäufers unterliegt, muss der Käufer selbst Tests vornehmen, um die Geeignetheit des Produkts für seinen spezifischen Anwendungszweck festzustellen. Der Käufer ist selbst dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den rechtlichen Status von Produkten im jeweiligen geografischen Gebiet festzustellen.
2. Wird nach Muster angeboten oder gekauft, so gilt dasselbe nur als Typenmuster. Die Bezeichnung „wie gehabt“ ist als „ungefähr wie gehabt“ zu verstehen.

VI. Untersuchungspflicht, Gewährleistung

1. Die Ware ist vom Empfänger vor ihrer Annahme / Quittierung sorgfältig auf Vollständigkeit / Beschädigungen zu untersuchen. Der Empfänger ist allein dafür verantwortlich, dass im Beanstandungsfall alle nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und formgerecht, insbesondere die erforderliche Tatbestandsaufnahme, durchgeführt werden und hat den Verkäufer sofort zu unterrichten.

2.

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich hierbei Mängel zeigen, diese dem Verkäufer unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Anzeige mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen belassen werden, damit der Verkäufer die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer hierauf ausdrücklich schriftlich verzichtet und der Käufer die völlig separate Verwahrung der beanstandeten Waren und deren Nichtverarbeitung einwandfrei sicherstellt. Soweit in diesem Absatz für Erklärungen / Anzeigen der Parteien vorgesehen ist, dass diese schriftlich zu erfolgen haben, ist es jeweils ausreichend, wenn die Erklärungen / Anzeigen per E-Mail oder via Telefax erfolgen.

3.

Der Käufer ist verpflichtet, vor Verarbeitungsbeginn durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke geeignet ist.

4.

Kommt der Käufer den Verpflichtungen gem. Nr. 1. bis 3. nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung / Prüfung nicht erkennbar waren.

5.

Zeigt sich später ein zunächst nicht erkennbarer Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich gem. Nr. 2. anzuzeigen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6.

Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der der Verkäufer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfolgt keine Ersatzlieferung durch den Verkäufer oder schlägt sie fehl, kann der Käufer die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer VII. geltend machen.

VII. Schadensersatz, Verjährung von Mängelansprüchen

1.

Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist oder eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes besteht.

2.

Schadensersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

3.

Ansprüche, die dem Käufer bei Mängeln der gelieferten Waren nach § 437 BGB zustehen, verjähren in einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Waren. Dies gilt nicht, soweit das BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 478, 479 BGB.

VIII. Preis

1.

Bei einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Änderung der Material-, Lohn- oder Energiekosten sowie im Falle der nach Vertragsschluss eintretenden Änderung der Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben auf Waren oder ihre Ausgangsprodukte sind Verkäufer und Käufer berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren zu verlangen.

2.

Der Käufer hat etwaige Mehrkosten zu tragen, die durch etwa bewilligte Teilladungen oder die nach Vertragsabschluss durch Erhöhung der Frachtsätze, durch Kleinwasser-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder durch ähnliche Umstände entstehen. Es ist unerheblich, ob diese Mehrkosten dem Verkäufer beim Bezug oder bei der Auslieferung entstehen.

3.

Der vereinbarte Preis und die daneben vom Käufer zu tragenden Kosten verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer. Zu ihnen tritt die Umsatzsteuer (MwSt.) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die der Käufer ebenfalls zu zahlen hat.

IX. Zahlung

1.

Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorauskasse zu verlangen.

2.

Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise kann der Verkäufer Vorauszahlung für die Lieferung verlangen, falls

a) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder dem Verkäufer ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z.B. Bankbürgschaft) gewährleistet wird,

b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist.

3.

Wechsel werden nur angenommen, wenn im Kontrakt „Zahlung durch Wechsel“ ausdrücklich vereinbart ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bei Zahlung durch Wechsel müssen die dem Käufer vom Verkäufer übersandten Tratten spesenfrei innerhalb von 7 Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder beim Verkäufer eingegangen sein. Diskontospesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.

4.

Zur Aufrechnung oder zu Abzügen gleich welcher Art ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist vom Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

5.

Bezahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb der im Kontrakt festgelegten Zahlungsfrist, kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er unverzüglich nachweist, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

6.

Bei Lieferung von Ölen oder Fetten, die mit einer Steuer, Abgabe usw. belastet sind, ist der Steuerbetrag, Abgabebetrag usw. netto, d. h. ohne Skontoabzug zu zahlen.

7.

Vertreter oder Angestellte des Verkäufers sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

X. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1.

Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag dem Verkäufer gegenüber in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß eingelöst oder hat er eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist der Verkäufer – vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte – berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf / Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.

2.

Der Verzinsungssatz für Geldschulden beträgt 13 %, mindestens aber 8 % - bei Verbrauchern 5 % - über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung seiner Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Kontrakten, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufend offene Saldoforderung des Verkäufers dient. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange der Verkäufer aus einer im Interesse des Käufer eingegangenen Wechselhaftung nicht befreit ist.

2.

Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer darf in diesem Fall die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

3.

Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Verkäufers erfolgt, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwach-

sen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis. Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren vermischt oder verbunden wird, steht dem Verkäufer auch dann, wenn eine der anderen Waren als im Eigentum des Käufers stehende Hauptsache anzusehen ist, sowie in sonstigen Fällen – soweit gesetzlich möglich – das Miteigentum an dem vermischten Bestand, der verbundenen Ware oder evtl. neuen Sache entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die beteiligte Vorbehaltsware zu. Außerdem tritt der Käufer seine ihm aus Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen dritte Auftraggeber bis zum Rechnungswert des Verkäufers für die verarbeitete Vorbehaltsware zur Sicherung der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers an diesen ab. Soweit der Verkäufer an vermischter, verbundener oder verarbeiteter Ware oder neuer Sache das Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, gilt diese ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Er hält die Vorbehaltsware stets ausreichend auf seine Kosten versichert und tritt seinen Anspruch auf etwaige Versicherungsleistungen an den Verkäufer im Umfang des Wertes von dessen Eigentum bzw. Miteigentum hiermit ab.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:

a) Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers zu deren Sicherung an den Verkäufer ab. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit anderen Waren („en bloc“-Verkauf usw.) zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die mitverkauften Vorbehaltswaren.

b) Für den Fall, dass die weiterveräußerte Vorbehaltsware gem. Nr. 3. nur im Miteigentum des Verkäufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht.

c) Falls der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden / Käufern Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit an den Verkäufer die gegen seine Abnehmer / Käufer bestehenden entsprechenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem Verkäufer gem. Buchst. a) und b) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer. Bei Teilzahlung(en) bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer des Käufers / seinen Käufer bestehen.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Käufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf den Verkäufer sicherungshalber übergegangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist, und zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der dem Verkäufer aus der einzelnen an ihn sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle einer vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung des Verkäufers der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist. Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten oder dieser in Zahlungsverzug gerät; bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Einzugsermächtigung, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer umgehend den Forderungsübergang den Drittkäufern zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen sowie diesbezügliche Kundenwechsel oder Schecks dem Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

6. Der Käufer hat dem Verkäufer den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an den Verkäufer ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort fernschriftlich mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z.B. der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware, unverzüglich zu widersprechen. Der Käufer ist im Übrigen verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit der Verkäufer seine Rechte aus Miteigentum gem. Ziff. 3. und 4. gegenüber Dritten geltend machen kann, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.

7. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 20 % übersteigt.

8. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren / Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen. Ferner hat der Käufer die aus an den Verkäufer abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zulassen bzw. gesondert zu verwahren.

XII. Behördliche Anordnungen

Sollten nach Abschluss des einzelnen Vertrages durch hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. dem Verkäufer neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, so sind diese im Verhältnis der Vertragspartner zueinander vom Käufer zu übernehmen, sofern nach den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen anzunehmen ist, dass die Vertragspartner diese Übernahme vereinbart hätten, wenn die entsprechende hoheitliche Maßnahme schon bei Vertragsabschluss bestanden hätte.

XIII. Erfüllungsort, Rechtsanwendung und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist 59067 Hamm. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist Hamm.

2. Soweit sich aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und des HGB, als vereinbart unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.